

Ihre Webinar-FAQs im Überblick: SV-Update

Was gibt's Neues in Sachen Sozialversicherung vom 20.08.2026

Damit Sie die Webinarinhalte noch besser nutzen können, finden Sie hier die häufigsten Fragen aus dem Webinar kompakt beantwortet. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung – und freuen uns schon jetzt auf ein Wiedersehen in einer unserer nächsten Veranstaltungen!

Beitragsbemessungsgrenze (BBG) und Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG) 2027

[Stehen die neuen
Beitragsbemessungsgrenzen \(BBG\) und
Jahresarbeitsentgeltgrenzen \(JAEG\) für
2027 bereits fest?](#)

Nein. Die endgültigen Werte werden üblicherweise Mitte Oktober bis November 2026 mit der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung veröffentlicht. Bis dahin gelten vorläufige Werte.

[Wie hoch ist die Anhebung der JAEG im
Jahr 2027?](#)

Die JAEG wird 2027 einmalig zusätzlich um 3.600 Euro angehoben (neben der regulären Anpassung nach Lohnentwicklung). Die konkreten Werte werden im Oktober/November 2026 bekanntgegeben.

Bestandsschutz für privat versicherte Arbeitnehmer

[Gibt es einen Bestandsschutz für privat versicherte
Mitarbeiter?](#)

Ja. Es gibt zwei Bestandsschutz-Regelungen:

- Bestandsschutz zum 31.12.2002 (bereits bestehend).
- Neuer Bestandsschutz zum 31.12.2026 für alle Arbeitnehmer, die an diesem Stichtag privat krankenversichert sind.

[Was bedeutet der neue Bestandsschutz zum
31.12.2026 konkret?](#)

Arbeitnehmer, die am 31.12.2026 privat krankenversichert sind und deren Jahresarbeitsentgelt 2027 durch die JAEG-Anhebung unter die Versicherungspflichtgrenze fällt, bleiben grundsätzlich privat versicherungsfähig.

Fällt ihr Entgelt unter die JAEG, tritt zwar Versicherungspflicht in der GKV ein, sie können sich aber von dieser Versicherungspflicht befreien lassen und in der PKV bleiben.

Gilt der Bestandsschutz nur für privat Versicherte?

Ja. Der Bestandsschutz betrifft nur privat krankenversicherte Arbeitnehmer.

Freiwillig gesetzlich versicherte Arbeitnehmer, deren Entgelt 2027 unter die JAEG fällt, werden wieder versicherungspflichtig in der GKV. Für sie gibt es kein Befreiungsrecht.

Gilt der Bestandsschutz nur für 2027 oder auch danach?

Der Bestandsschutz ist dauerhaft. Die Grenze wird jährlich wie die JAEG fortgeschrieben (analog zum Bestandsschutz 2002).

Gibt es dann zwei Grenzen für den Bestandsschutz?

Ja. Der Bestandsschutz zum 31.12.2002 gilt weiterhin. Zusätzlich wird ein neuer Bestandsschutz zum 31.12.2026 eingeführt.

Befreiungsrecht von der Versicherungspflicht

Wer kann sich von der Versicherungspflicht befreien lassen?

Privat versicherte Arbeitnehmer, deren Entgelt durch die JAEG-Anhebung 2027 unter die Versicherungspflichtgrenze fällt und die dadurch versicherungspflichtig in der GKV werden, können sich von dieser Versicherungspflicht befreien lassen und in der PKV bleiben.

Bis wann muss der Befreiungsantrag gestellt werden?

Der Antrag muss innerhalb von 3 Monaten nach Eintritt der Versicherungspflicht gestellt werden.

Bei Eintritt zum 01.01.2027 bedeutet das: Frist bis 31.03.2027.

Bei welcher Krankenkasse wird der Befreiungsantrag gestellt?

Bei der gesetzlichen Krankenkasse, bei der der Arbeitnehmer versichert wäre, wenn er nicht befreit würde (in der Regel die zuletzt zuständige GKV). Ein formloser Antrag ist möglich; viele Kassen bieten eigene Formulare an.

Wie erfahren Mitarbeiter von ihrem Befreiungsrecht?

Der Arbeitgeber prüft das Jahresarbeitsentgelt und stellt fest, ob Versicherungspflicht eintritt. Er ist verpflichtet, den Arbeitnehmer über die eintretende Versicherungspflicht und das bestehende Befreiungsrecht zu informieren (sinnvoll: schriftlich mit Fristhinweis).

Muss der Befreiungsantrag jedes Jahr neu gestellt werden?

Nein. Die Befreiung gilt dauerhaft, solange die Voraussetzungen vorliegen. Ein jährlicher Antrag ist nicht erforderlich.

Gilt das Befreiungsrecht auch für Mitarbeiter über 55 Jahre?

Für Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und in den letzten 5 Jahren nicht mindestens 2 Jahre gesetzlich versichert waren, tritt keine Versicherungspflicht mehr ein (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V).

Sie bleiben damit weiterhin privat versichert, ohne dass ein Befreiungsantrag nötig ist.

Die am 31.12.2026 privatversicherten Mitarbeiter sind durch den Bestandschutz geschützt. Damit wird es beim Wechsel 2026/2027 immer ein Befreiungsrecht geben, oder?

Ja, das ist korrekt – sofern durch die JAEG-Anhebung Versicherungspflicht eintritt. Liegt das Entgelt weiterhin über der JAEG, besteht keine Versicherungspflicht und damit auch kein Befreiungsrecht (weil nicht nötig).

Ein Mitarbeiter hat PKV und ist knapp über der JAEG. Durch die Turnus-Anpassung der JAEG fällt er eigentlich aus der PKV raus. Hier darf er sich befreien lassen, um weiter in PKV zu bleiben, richtig?

Fällt das Entgelt durch die JAEG-Anpassung unter die Versicherungspflichtgrenze, tritt Versicherungspflicht in der GKV ein. Der privat versicherte Arbeitnehmer kann sich dann innerhalb von 3 Monaten befreien lassen und in der PKV bleiben.

Verhältnis von Kranken- und Pflegeversicherung (KV/PV)

Kann man privat in der KV und gesetzlich in der PV versichert sein (oder umgekehrt)?

Nein. Es gilt der Grundsatz: Pflegeversicherung folgt der Krankenversicherung (PV folgt KV).

- Wer in der gesetzlichen KV pflicht- oder freiwillig versichert ist, ist auch in der gesetzlichen PV versichert.
- Wer privat in der KV versichert ist, ist auch privat in der PV versichert.

Eine gemischte Versicherung ist nicht möglich, auch wenn die JAEG in KV und PV zeitweise unterschiedlich hoch sein sollten.

Wenn jemand genau zwischen der BBG von der PV und KV liegt, ist derjenige dann gemischt versichert, also privat in der KV und gesetzlich in der PV?

Nein, das ist nicht möglich. Der Grundsatz PV folgt KV bleibt bestehen. Die KV und PV gehören zusammen, auch wenn die Grenzen aktuell unterschiedlich sein können.

Wenn es zukünftig zwei Grenzen in der KV und PV geben wird, wie sieht es aus mit der Pflicht bzw. freiwilligen KV/PV? Wird es da Unterschiede geben?

Durch die unterschiedlichen Grenzen in der Kranken- und Pflegeversicherung gelten die Unterschiede zwischen der pflicht- und freiwilligen Versicherung weiter. Die genauen Umsetzungen sind aber noch nicht abschließend geklärt.

Wichtig bleibt: PV folgt KV.

Gehaltsumwandlung und JAEG

Wird eine Gehaltsumwandlung in eine Direktversicherung bei der JAEG-Prüfung berücksichtigt oder abgezogen?

Sie wird nicht abgezogen. Für die JAEG-Prüfung ist das brutto Arbeitsentgelt vor Sozialversicherungsabzügen maßgeblich. Eine Entgeltumwandlung mindert das steuerpflichtige, aber nicht das sozialversicherungsrechtliche Entgelt.

Minijobs und Zusatzbeiträge

Wer zahlt den Zusatzbeitrag bei Minijobs?

Der pauschale Krankenversicherungsbeitrag für Minijobs wird vom Arbeitgeber getragen. Für geringfügig Beschäftigte, die gesetzlich krankenversichert sind, wird der vom Arbeitgeber zu tragende pauschale Krankenversicherungsbeitrag künftig nicht mehr auf dem bisherigen, seit 2006 unveränderten Niveau bleiben. Stattdessen setzt er sich künftig aus zwei Bestandteilen zusammen:

- dem allgemeinen Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung (aktuell 14,6%)
- dem durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz (aktuell 2,9%)

Was passiert mit der Familienversicherung und dem Zusatzbeitrag des Ehepartners, wenn der Minijob-Sonderstatus wegfällt?

Wenn geringfügig Beschäftigte künftig pflichtversichert wären, wäre in der Regel keine Familienversicherung mehr möglich. Der Zusatzbeitrag würde dann über den eigenen Beitrag der/des Beschäftigten abgeführt. Die konkreten Regelungen sind aber noch abzuwarten.

Teilrente und Krankengeld ab 2027

Was ändert sich bei für Teilrentner ab 2027?

Für Bezieher einer Teilrente wegen Alters von mehr als zwei Dritteln einer Vollrente ist der Anspruch auf Krankengeld vom 01.01.2027 an ausgeschlossen.

Infolgedessen sind die im Falle einer neben dem Rentenbezug ausgeübten Beschäftigung nach dem Arbeitsentgelt zu bemessende Beiträge nicht mehr nach dem allgemeinen, sondern nach dem ermäßigten Beitragssatz (§ 243 Satz 1 SGB V) zu berechnen.

Bei einer über den 31.12.2026 hinaus ausgeübten beitragspflichtigen Beschäftigung eines Teilrentenbeziehers von mehr als zwei Dritteln ist somit zum 01.01.2027 ein Beitragsgruppenwechsel zu veranlassen.

Was ändert sich beim Krankengeld für Teilrentner ab 2027?

Ab dem 01.01.2027 soll der Krankengeldanspruch entfallen, wenn eine Teilrente von mehr als 2/3 der Vollrente bezogen wird.

Für vor 2027 begonnene Krankengeldfälle liegen noch keine abschließenden Übergangsregelungen vor. Im Einzelfall sollte mit der Krankenkasse geklärt werden, ob ein Übergangsrecht greift oder die Teilrente angepasst werden muss.

Gibt es einen Bestandschutz für Krankengeld bei Teilrente?

Ein gesetzlicher Bestandschutz ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht bekannt. Die finalen Übergangsregelungen müssen abgewartet werden.

Gilt die neue Regelung zum Krankengeld auch für Personen, die vor dem 01.01.2027 Teilrente beantragt hatten?

Die Änderung tritt grundsätzlich für alle Teilrentner ab dem 01.01.2027 ein. Für laufende Fälle (Krankengeldbezug bereits vor 2027) sind noch keine abschließenden Übergangsregelungen bekannt. Im Einzelfall sollte mit der Krankenkasse geklärt werden.

Wie erfahre ich als Arbeitgeber, ob ein Mitarbeiter eine Teilrente bezieht und wie hoch diese ist?

Der Arbeitgeber ist auf die Mitteilung des Arbeitnehmers angewiesen.

Bitte fordern Sie einen aktuellen Rentenbescheid an. Relevant sind:

- Art der Rente (Vollrente/Teilrente).
- Prozentsatz der Teilrente (z. B. 50%, 60%, 99,99%).

Der Arbeitnehmer kann sensible Daten (z. B. genaue Rentenhöhe) schwärzen.

Auf welche Grundlage kommt es an: Teilrente oder Arbeitsentgelt?

Entscheidend ist die Höhe der Teilrente im Verhältnis zur Vollrente, nicht das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung.

Ändert sich der Personengruppenschlüssel für Teilrentner?

Die finalen Regelungen zum Personengruppenschlüssel und zum Beitragssatz bei Teilrente sind noch nicht abschließend geklärt. Arbeitgeber sollten die Hinweise der Krankenkassen und Sozialversicherungsträger zum Jahreswechsel 2026/2027 verfolgen.

Steht die Prozentzahl der Teilrente im Rentenbescheid?

Ja. Die Höhe der Teilrente ist in der Bewilligung der Rente ausdrücklich genannt.

Beitragszuschuss zur PKV

Wird der Arbeitgeberzuschuss zur PKV auf die alte oder neue BBG berechnet?

Der Höchstzuschuss des Arbeitgebers zur PKV orientiert sich am maximalen GKV-Beitrag, der sich aus der aktuellen BBG ergibt.

Auch für Arbeitnehmer mit Bestandsschutz gilt ab 2027 die neue BBG für die Berechnung des maximalen Zuschusses.

Familienversicherungs-Zuschlag und Zusatzbeitrag

Wann wird der Zuschlag zur Familienversicherung eingeführt?

Der Zuschlag zur Familienversicherung wird zum 01.01.2028 eingeführt. Aktuell liegen nur die Rahmenbedingungen vor. Viele Details werden erst im Jahre 2027 vereinbart. Verfolgen Sie dazu bitte die Informationen der Krankenkassen.

Wie wird der Zuschlag zur Familienversicherung berechnet, wenn das Entgelt an der BBG liegt?

Der Zuschlag von 2,5% zur Familienversicherung richtet sich nach den beitragspflichtigen Einnahmen und ist auf die Beitragsbemessungsgrenze begrenzt.

Wird der Zusatzbeitrag zur Familienversicherung über die Lohnabrechnung abgeführt?

Derzeit wird der Zusatzbeitrag zur Familienversicherung in der Regel direkt von der Krankenkasse erhoben. Die geplante Änderung sieht die Abführung über den Arbeitgeber und den elektronischen Datenaustausch vor. Eine finanzielle Beteiligung des Arbeitgebers ist aber nicht vorgesehen.

Teilarbeitsunfähigkeit und Teilkrankengeld

Wie werden Teilarbeitsunfähigkeit und Teilkrankengeld ab 2028 geregelt?

Die konkreten Regelungen zu Teilarbeitsunfähigkeit und Teilkrankengeld sind zum aktuellen Zeitpunkt noch offen. Die Detailregelungen werden im Laufe des Jahres 2027 vereinbart.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat aber bereits mit den Beratungen zur Anpassung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie begonnen. Damit soll die im GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz vorgesehene Teilarbeitsunfähigkeit umgesetzt werden. Der G-BA soll die Voraussetzungen zur Feststellung der Teilarbeitsunfähigkeit regeln. Ziel ist eine frühzeitige, freiwillige und flexible Teilhabe am Arbeitsleben für länger arbeitsunfähige Versicherte.